

bb) in der sogenannten Schrecksekunde (bei der das ganze Nervensystem über eine individuell verschieden lange Zeit gehemmt ist),

Der Kraftfahrer A. fährt mit einer Geschwindigkeit von 30 km/h durch eine Straße. Plötzlich läuft 2 m vor seinem Wagen ein Kind, aus einem Torweg kommend, über die Straße. Im ersten Schreck vermag der Kraftfahrer nicht zu reagieren, und er fährt das Kind an.

bc) in Affekthandlungen, bei denen sich die Hirnrinde im Zustand der Hemmung befindet.

Daraus ergibt sich, daß Affekte (z. B. Wutausbrüche) nur in Ausnahmefällen die Verantwortung des Menschen für sein Handeln aufheben können. „Nur ein psychisch kranker Mensch kann in einem Anfall wahnsinnigen Zornes oder wahnsinniger Wut das klare Bewußtsein verlieren und sich später nicht mehr an das erinnern, was er in dieser Zeit getan hat... Die Affekte haben durchaus keine unüberwindliche Macht über den Menschen.“¹ Einer Beurteilung von Verhaltensweisen nach 2a bis c sollten immer gerichtlich-medizinische Gutachten zugrunde gelegt werden.

c) durch zeitweilige oder ständige schwere Bewußtseinsstörungen.

Hierbei muß es sich um Fälle handeln, in denen die kontrollierende und lenkende Tätigkeit des Gehirns hinsichtlich der Bewegungen des Menschen völlig unterbrochen ist, so z. B., wenn ein Kraftfahrer einen Ohnmachtsanfall erleidet und deswegen die Herrschaft über das Fahrzeug verliert. Die Fälle mangelnder Zurechnungsfähigkeit, bei denen diese Funktion des Gehirns erhalten bleibt, scheiden also aus. Hier wird der Mensch nicht unabhängig von seinem Bewußtsein tätig, und seine strafrechtliche Verantwortlichkeit wird daher aus anderen Gründen² ausgeschlossen.

Von diesen Fällen ist der Fall der *actio libera in causa* zu unterscheiden.³

3. Die Bedeutung der Handlungslehre

Die Lehre von der Handlung ist für die Erkenntnis der Rolle und Aufgaben wie der Grenzen des Strafrechts von überaus großer praktisch-politischer Bedeutung. Das Strafrecht hat die Aufgabe, die gegebene Staats- und Gesellschaftsordnung vor Veränderungen zu schützen, die geeignet sind, sie zu schwächen oder gar zu beseitigen. Ver-

¹ B. M. Teplow, Psychologie, Berlin 1963, S. 165f.

² vgl. dazu S. 399 ff. dieses Lehrbuches.

³ vgl. dazu S. 402 f. dieses Lehrbuches.